

Zweiter Abschnitt

Urteile und Beschlüsse

Erster Titel

Urteile

Vor §§ 390ff ZPO: Zivilgerichtliche Entscheidungen im Allgemeinen

Literatur: *Fasching*, Zur Formulierung und zur Bestimmtheit von Unterlassungsbegehren im österreichischen Wettbewerbsrecht, Walder-FS (1994) 3; *Fucik*, Neuerungen durch den EWR/die EU – Auswirkungen auf das Zivilrecht, RZ 1995, 50; *Graf-Schimek*, Arbeitsgerichtliches Verfahren II – Klagearten, Brutto-Netto-Klagen, Aufrechnung, ÖJZ 2010, 339; *Holzhammer/Dolar*, Zivilprozessrecht⁹ (2008); *G. Kaniak*, Das vollkommene Urteil (1987); *Kropiunig*, Zum Abgrenzungsproblem Aufrechnungseinrede – vorprozessuale Aufrechnung, ÖJZ 1959, 590; *Kropiunig*, Die Form der Entscheidung über die Aufrechnungseinrede im Zivilprozeß, RZ 1959, 163; *Melichar*, Die Geltendmachung von Gegenforderungen im österreichischen Zivilprozeß- und Exekutionsrecht, JBl 1946, 49; *Niese*, Doppelfunktionelle Prozeßhandlungen (1950); *Novak*, Zur prozessualen Aufrechnungseinrede des österreichischen Rechts, JBl 1951, 504; *Schlosser*, Gestaltungsclagen und Gestaltungsurteile (1966); *Stein*, Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidung (1897); *Steininger*, Wiederaufnahme durch den Prozeßsieger, JBl 1963, 1.

Übersicht

	Rz
I. Entscheidungsarten	1
A. Entscheidungen – Befehle	1
B. Urteile – Beschlüsse	2
1. Allgemeines	2
2. Sachentscheidungen – Prozessentscheidungen	3
3. Abgrenzung	4
II. Begriff und Aufgabe des Zivilurteils	5
III. Einteilung der Zivilurteile	6
A. Nach deren Zustandekommen	7
B. Nach dem Umfang der Erledigung	8
1. Endurteile	8
2. Teilurteile	9
3. Zwischenurteile	10
4. Ergänzungsurteile	11
5. Kombination der verschiedenen Urteilsformen	12
C. Nach der Art der Erledigung	13
D. Nach dem Urteilsinhalt	14
1. Leistungsurteile	15
2. Feststellungsurteile	16
3. Rechtsgestaltungsurteile	17
4. Kombination von verschiedenen Urteilstypen	18

I. Entscheidungsarten

A. Entscheidungen – Befehle

- 1 Inhaltlich können die gerichtlichen Willenserklärungen in **Entscheidungen, Befehle** und **Fragen** unterteilt werden. **Entscheidungen** trifft das Gericht zufolge der ihm übertragenen Entscheidungsgewalt. Sie sind obrigkeitliche Feststellungen der Rechtslage. Wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine spätere Abänderung durch das die Entscheidung fällende Gerichtsorgan für zulässig erklärt (§ 522 ZPO), sind sie für dieses von der Verkündung – bzw Abgabe zur schriftlichen Ausfertigung (§ 416 ZPO) – an unabänderlich. Entscheidungen sind sowohl der **formellen** wie der **materiellen Rechtskraft** fähig (Näheres bei § 411 ZPO).

Befehle richten sich an bestimmte Personen und tragen ihnen bestimmte Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf. Sie sind Folge der den Gerichten übertragenen Befehlsgewalt. Anders als die gerichtliche Entscheidung richten sie sich nicht nur an die Parteien, sondern auch an Dritte, die im Prozess beteiligt werden – zB Zeugen, Sachverständige, dritte Personen, die Urkunden in ihrer Gewahrsame haben, Untersuchungspflichtige gem § 85 AußStrG. Prozessleitende Befehle können ebenso wie prozessleitende Entscheidungen (§ 522 ZPO) vom Gericht wieder abgeändert und widerrufen werden. Ist der Gerichtsbefehl jedoch zum **integrierenden Bestandteil** einer unwiderruflichen **Entscheidung** geworden, dann ist auch er **unwiderruflich**. An sich ist der Befehl nur der formellen Rechtskraft fähig; ist er aber zur logischen Folge und zum Bestandteil einer Entscheidung geworden, dann erfasst die materielle Rechtskraft beide einheitlich dargestellten Willenserklärungen.

Entscheidungen und Befehle sind häufig miteinander untrennbar verknüpft.¹ Dementsprechend sind vor allem das Leistungsurteil sowie der „Leistungsbeschluss“ gerichtliche Willenserklärungen, in denen die Elemente der Entscheidung und des Befehls untrennbar verknüpft sind. Dementsprechend trennt auch die Prozessordnung beide Begriffe gerichtlicher Willenserklärungen nicht genau und fasst unter dem Begriff der Entscheidungen alle gerichtlichen Entscheidungen ieS zusammen, mögen sie auch mit Befehlen verknüpft sein.

B. Urteile – Beschlüsse

1. Allgemeines

- 2 Die Prozessordnung teilt die gerichtlichen Willenserklärungen ihrer Form nach in **Urteile** und **Beschlüsse** ein. Diese Einteilung ist allerdings nicht ganz konsequent durchgeführt, da das Gesetz daneben auch noch andere Ausdrücke, wie „Entscheidungen“, „Ladungen“, „Verfügungen“, „Anordnungen“ daneben in den besonderen Verfahrensarten auch noch „(bedingte) Zahlungsbefehle“, „Zahlungsaufträge“, „Aufkündigungen“, „Übergabs- und Übernahmehaufträge“ erwähnt. Eine solche Vielzahl von Bezeichnungen für die gerichtlichen Willenserklärungen ist unsystematisch. Geht man davon aus, dass **Urteile** grundsätzlich die nach mündlicher Verhandlung ergehenden **Entscheidungen in der Hauptsache** sind, dann fallen alle anderen hier genannten gerichtlichen Willenserklärungen unter die **Beschlüsse**. Das muss auch für die gerichtlichen Entscheidungen gelten, die über den Sachantrag selbst erkennen, aber ohne vorhergehende mündliche Verhandlungen gefällt werden – wie Zahlungsaufträge, Zahlungsbefehle, Kündigungen, Übergabs- und Übernahmehaufträge. Seit der ZVN 1983 gibt es allerdings das Versäumungsurteil nach § 396 ZPO, das ohne vorausgegangene Tagsatzung gefällt wird. Wenn das Gesetz verschiedene Ausdrücke verwendet hat, mag dies auch dadurch gerechtfertigt scheinen, dass damit in augenfälliger Weise die besondere meritorische Bedeu-

1 Zur historischen Entwicklung s *Pollak*, System² 509.

tung dieser Beschlüsse betont wird.² Die gelegentlich – vor allem in der dt Lehre³ – anzutreffende Dreiteilung der Willenshandlungen des Gerichts in Urteile, Beschlüsse und Verfügungen ist zumindest für den österr Zivilprozess systematisch nicht gerechtfertigt. Soweit im österr Prozessrecht der Begriff Verfügung verwendet wird, beruht er entweder auf dem wechselnden und inkonsequenten Begriffsgebrauch des Gesetzes oder erfolgt im Rahmen der Praxis in Anlehnung an die Terminologie des Außerstreitgesetzes (1854), das den Begriff des Beschlusses noch nicht verwendete.

2. Sachentscheidungen – Prozessentscheidungen

Nach dem **Regelungsgegenstand** kann wiederum zwischen **Sach-** und **Prozessentscheidungen** differenziert werden. Sachentscheidungen ergehen über den Klagsanspruch – mithin in der Sache selbst –, wohingegen über prozessuale Fragen grundsätzlich nur in Beschlussform entschieden wird. Von diesem Grundsatz finden sich in der ZPO jedoch zahlreiche Ausnahmen. Zum einen legt die ZPO für Sachentscheidungen zuweilen eine andere als die Urteilsform fest, nämlich den **Endbeschluss** im Besitzstörungsverfahren (§ 459 ZPO), zum anderen ergehen Sachentscheidungen in Beschlussform auch im Mahn- und Wechselmandatsverfahren sowie im Bestandsverfahren. Auch Exekutions-, Insolvenz- und Außerstreitverfahren sehen bloß die Beschlussform auch für meritorische Entscheidungen vor. Beschlüsse, die keine Sachentscheidungen enthalten, erkennen entweder über Prozessvoraussetzungen oder stellen verfahrensgestaltende bzw rein prozessleitende Beschlüsse dar. **3**

3. Abgrenzung

Für die Abgrenzung der Urteile von den Beschlüssen stellt das Gesetz **zwingende Vorschriften** auf. Ob also eine gerichtliche Entscheidung als Urteil oder als Beschluss anzusehen ist, richtet sich nicht nach der vom Gericht gewählten Form, sondern danach, ob die Entscheidung vom Gesetz in Urteils- oder Beschlussform vorgeschrieben war. Danach richten sich auch die Zulässigkeit und die Art des zulässigen Rechtsmittels.⁴ Diese unterscheiden sich wiederum hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung, der Statthaftigkeit, den Anfechtungsgründen von den gegen Urteile zu ergreifenden Rechtsmitteln. **4**

II. Begriff und Aufgabe des Zivilurteils

Das (Zivil-)Urteil ist die in **feierlicher Form** auf Grund eines zivilgerichtlichen Verfahrens durch das Gericht gefällte **Sachentscheidung** über einen Urteilsantrag der Partei(en). Das österr Prozessrecht lässt die Urteilsfällung – in erster Instanz – im normalen Verfahrensablauf (Ausnahme: Versäumungsurteil nach § 396 ZPO) nur **nach mündlicher Verhandlung** zu; das ist aber für den Urteilsbegriff als solchen nicht essenziell. Dementsprechend stellt ein Verstoß gegen das Gebot einer vorher durchgeführten Verhandlung lediglich eine **Nichtigkeit** oder einen **Verfahrensmangel** dar, schließt aber das Zustandekommen eines – wenn auch fehlerhaften – Urteils nicht aus. Ausnahmsweise gestattet die österr Prozessordnung die Fällung eines Urteils auch **ohne mündliche Verhandlung** (§§ 396, 492, 509 ZPO), doch hat bei den Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren das Rechtsmittelgericht die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung – die bei der Erlassung von Zahlungsbefehlen, Zahlungsaufträgen, Kündigungen, Übergabs- und Übernahmeaufträgen fehlt. **5**

Als **Urteilsanträge** kommen der **Klagsantrag** – im Rechtsmittelverfahren auch die Berufungs- und Revisionsanträge auf Abänderung der angefochtenen Entscheidung –, der **Gegenantrag** **5/1**

² Für eine einheitliche Bezeichnung aller Beschlüsse: *Pollak*, System² 508.

³ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht¹⁷ § 58 Rz 3 ff.

⁴ 7 Ob 291/00w EvBl 2001/131; 3 Ob 213/99s; 4 Ob 508/94.

des Beklagten, der **Zwischenantrag auf Feststellung** (§ 236 ZPO), die **Aufrechnungseinrede**, der Antrag auf Zuspruch einer Ersatzleistung wegen **mutwilliger Prozessführung** (§ 408 ZPO), der Antrag auf **Zuerkennung einer Sicherheitsleistung** (§ 407 ZPO) sowie der Antrag auf **Verschuldensauspruch im Eheverfahren** (§§ 60, 61 EheG) in Betracht. Eine Ausnahme von der Urteilsform bildet die **Sachentscheidung im Besitzstörungsverfahren**, die in Form eines **Endbeschlusses** erfolgt (vgl § 454 ZPO).

Das Urteil entscheidet nach österr Prozessrecht über die **inhaltliche Berechtigung** des zugrunde liegenden Sachantrags, nicht aber über dessen prozessuale Zulässigkeit. Die Rechtsprechung anerkennt zuweilen implizite Beschlüsse im Urteil. Die Entscheidung über Prozessvoraussetzungen und Prozesshindernisse darf nach österr Recht nur in Beschlussform erfolgen; gelegentlich ist die Aufnahme solcher Beschlüsse in das Urteil gestattet oder vorgeschrieben (vgl §§ 260ff ZPO).

III. Einteilung der Zivilurteile

- 6 Das Zivilprozessrecht kennt mehrere Urteilsarten, die nach bestimmten Kriterien unterteilt werden können. Ausdrücklich erwähnt werden von der ZPO das Endurteil, das Teilurteil, das Verzichts- und Anerkenntnisurteil sowie das Versäumungs- und das Ergänzungsurteil. Die Lehre katalogisiert die Urteile jedoch noch nach anderen Kriterien.

A. Nach deren Zustandekommen

- 7 Die Urteile können nach den Grundlagen, auf die sich das Urteil stützt, in **kontradiktorische** und **einseitige Urteile** gegliedert werden, je nachdem, ob in dem dem Urteil vorangegangenen Verfahren beide Parteien Streitstoff vorgetragen und über das bisherige Vorbringen verhandelt haben oder ob nur das Vorbringen einer Partei die Entscheidungsgrundlage bildet. Anerkenntnis- und Verzichtsurteile sind kontradiktorische Urteile, weil es hier auch der prozessualen Mitwirkung beider Parteien bedarf.⁵
- 7/1 Die kontradiktorischen Urteile ihrerseits können unterteilt werden in **Streiturteile**, die auf Grund eines streitig gebliebenen Parteinvorbringens unter Mitwirkung beider Parteien zustande kommen sowie in **Anerkenntnis- und Verzichtsurteile**, denen gemeinsam ist, dass die Gegenpartei den ursprünglich streitigen Anspruch durch Willenserklärung in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium dem Streit entzieht. Dem Anerkenntnisurteil liegt das Rechtsanerkennen des Beklagten zugrunde, der Klagsanspruch bestehe zu Recht. Der Kläger seinerseits gründet durch besonderen Antrag seinen Urteilsanspruch prozessual auf dieses Anerkenntnis. Beim Verzichtsurteil muss ein Anspruchsverzicht des Klägers erklärt werden; der Beklagte stützt seinerseits durch Antragstellung seinen Anspruch auf Klagsabweisung auf diesen Verzicht (vgl dazu §§ 394, 395 ZPO).

B. Nach dem Umfang der Erledigung

1. Endurteile

- 8 Mit dem Endurteil wird der ganze Sachantrag, der gesamte **Rechtsstreit** sachlich **erschöpfend**, dh abschließend **erledigt** (§ 390 ZPO). Wird bzgl mehrerer miteinander verbundener Klagen nur eine einzige – oder mehrere, aber nicht alle – zur Entscheidung reif, dann sind Endurteile zu fällen, weil durch Klageverbindung keine Streitgenossenschaft entsteht.

⁵ AM Holzhammer/Dolinar, Zivilprozessrecht⁹ 72, die sie unter die einseitigen Urteile einreihen.

2. Teilurteile

Durch sie wird dann entschieden, wenn **mehrere Ansprüche** in einer Klage geltend gemacht wurden und nur **einer zur Entscheidung reif** ist oder wenn bei **Klage** und **Widerklage** nur eine von ihnen entscheidungsreif ist. Ihnen muss begrifflich eine Endentscheidung folgen; sie kann nur unterbleiben, wenn der noch nicht entschiedene Teil (und die Kostenersatzansprüche) dem Streit und der gerichtlichen Entscheidung entzogen werden. Das Teilurteil bringt die **quantitative Entscheidung** des Streitstoffes. Neben den eingangs genannten Fällen kann ein Teilurteil auch im Fall der **Aufrechnungseinrede** dann gefällt werden, wenn über Forderungen und Gegenforderungen zu erkennen und nur die Klagsforderung zur Entscheidung reif ist. Voraussetzung ist allerdings, dass Forderung und Gegenforderung in **keinem rechtlichen Zusammenhang** stehen (§ 391 Abs 3 ZPO). Zu den mit der Aufrechnung in Zusammenhang stehenden Fragen und zum Teilurteil insgesamt vgl § 391 ZPO. 9

3. Zwischenurteile

Diese können entweder dann gefällt werden, wenn bei einem Anspruch Grund und Höhe streitig sind und nur der Grund des Anspruchs bereits entschieden werden kann (**Grundurteil**) oder wenn im Lauf eines Rechtsstreits ein Zwischenantrag auf Feststellung (§§ 236, 259 Abs 2 ZPO) gestellt wurde und die Entscheidung über diesen Antrag vor der Entscheidung über die Rechtssache spruchreif wurde (**Grundlagenurteil**). Hier wird überwiegend davon gesprochen, dass das Zwischenurteil den Entscheidungsstoff qualitativ zerlegt. Das mag wohl für das Prinzip gelten, ist allerdings angesichts der besonderen Schwierigkeiten, gerade beim Zwischenurteil über den Grund die Höhe vom Grunde befriedigend zu sondern, eine für die Praxis nur unergiebigere Klassifikation. Näheres hierzu vgl bei § 393 ZPO. 10

4. Ergänzungsurteile

Diese werden gem § 423 ZPO dann gefällt, wenn – idR infolge eines Fehlers des Gerichts – über **einen** von mehreren im Rechtsstreit durch Urteil zu **entscheidenden Ansprüchen nicht entschieden** wurde (§ 423 ZPO zählt hierzu auch den Kostenersatzanspruch). Es unterscheidet sich vom Teil- und Endurteil dadurch, dass die Sonderung des Streitstoffes nicht vom Gericht beabsichtigt ist und dass die zu ergänzende Entscheidung dem Gesetz gemäß eine abschließende hätte sein müssen. 11

5. Kombination der verschiedenen Urteilsformen

Die hier genannten **Urteilsformen** können **miteinander kombiniert** erscheinen. So ist es möglich, wenn einer von mehreren Ansprüchen wohl dem Grunde nach, aber nicht der Höhe zur Entscheidung reif ist, ein Zwischen-Teilurteil (gelegentlich auch als Teil-Zwischenurteil bezeichnet) zu fällen. Auch ist bei Ergänzungsurteilen dann, wenn es Art und Umfang der ordnungswidrig nicht erledigten Ansprüche zulassen, die Fällung von **Ergänzungs-Teilurteilen** und **Ergänzungs-Zwischenurteilen** möglich. Überhaupt ist innerhalb des Bereichs der kontradiktorischen Urteile auch eine Kombination dieser Urteilsformen mit den Anerkenntnis- und Verzichtsurteilen (in der Praxis als Teil-Anerkenntnisurteil bezeichnet) zulässig, wenn der Beklagte einen Teil der Klagsforderung anerkennt; **Anerkenntnis-Zwischenurteile** dürfen gefällt werden, wenn der Beklagte den Anspruch dem Grunde nach oder das durch einen Zwischenantrag in den Rechtsstreit eingeführte präjudizielle Rechtsverhältnis oder Recht anerkennt. Schließlich sind hier sogar **Teil-Anerkenntnis-** bzw. **-Zwischenurteile** möglich, wenn der Beklagte bzgl eines von mehreren Ansprüchen den Grund dieses Anspruchs anerkennt. Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für Verzichtsurteile. 12

C. Nach der Art der Erledigung

- 13** Nach der **Art der Erledigung** können die Urteile eingeteilt werden in **stattgebende und abweisende Urteile**, je nachdem, ob sie dem Urteilsantrag stattgeben oder ihn abweisen. Auch eine Teilstattgebung (Teilabweisung) ist möglich (**gemischte Urteile**). Maßgeblich für die Einstufung in stattgebende und abweisende Urteile sind der Urteilsantrag und der Urteilsspruch. Die Entscheidungsgründe können zur Beurteilung dieser Frage nicht herangezogen werden. Bei stattgebenden Urteilen müssen Antrag und Urteilsspruch übereinstimmen. Ob und inwieweit ein Urteil ein stattgebendes ist, entscheidet über die **Beschwer** für die Rechtsmittelbefugnis (und damit auch für die Berechtigung zur Wiederaufnahms- und Nichtigkeitsklage; Näheres bei IV/1² Vor § 461, Vor § 514, Vor § 529, Vor § 530 ZPO).⁶
- 13/1** Gemischte Urteile geben dem Klageantrag teilweise statt und weisen ihn teilweise ab. Bei dieser Urteilsform bedarf es einer genauen Bezeichnung des stattgebenden und einer ausdrücklichen Abweisung des nicht zugesprochenen Teils; ansonsten kann von jeder Partei Berufung gem § 496 Abs 1 Z 1 ZPO erhoben oder ein Urteilsergänzungsantrag nach § 423 ZPO gestellt werden.⁷ Als Untergruppe des gemischten Urteils kann das **einschränkende Urteil** bezeichnet werden. Hier wird dem Klagsantrag zwar stattgegeben, aber nur unter einer vom Beklagten geforderten Einschränkung (etwa §§ 802, 1052, 1409 ABGB). Weil der Urteilsspruch nicht vollständig mit dem Urteilsantrag korrespondiert, liegt ebenfalls ein gemischtes Urteil vor.
- 13/2** Eine Unterscheidung in **unbedingte und bedingte Urteile** ist dem österr Prozessrecht fremd. Es gibt insb keine Vorbehaltsurteile (was seinerseits für die Erledigung der Aufrechnungseinrede gewisse Schwierigkeiten nach sich zieht). Die Praxis und ein Teil der Lehre⁸ haben dementsprechend faktisch das über die Hauptforderung ergehende Teilurteil dadurch weitgehend in seinen Wirkungen einem Vorbehaltsurteil angenähert, als zwar wegen der gesetzlichen Regelung nicht dessen abgesonderte sofortige Vollstreckbarkeit beseitigt oder entscheidend erschwert werden konnte, wohl aber dem Endurteil im Fall der Stattgebung der Aufrechnungseinrede eine das Teilurteil ganz oder teilweise aufhebende Wirkung zugebilligt wurde. Näheres bei § 391 ZPO. Abgesehen davon ist grundsätzlich daran festzuhalten, dass das österr Recht nur unbedingte Urteile kennt.

D. Nach dem Urteilsinhalt

- 14** Je nach der Art, welchen Rechtsschutz das Urteil gewährt, ist inhaltlich zwischen Leistungs-, Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteilen zu unterscheiden.

1. Leistungsurteile

- 15** Leistungsurteile ergehen über Leistungsklagen iwS. Leistungsurteile iwS umfassen nicht nur Urteile mit Leistungsbefehlen zu einem aktiven Tun, sondern auch solche mit Unterlassungs- und Duldungsbefehlen; je nachdem ob der Beklagte bereits bestehende Rechte des Klägers missachtet oder sie unmittelbar bedroht, wird ihm repressiver oder präventiver Rechtsschutz gewährt.⁹ Die Leistungsurteile ieS kann man als **positive Urteile** bezeichnen und sie den **Duldungs- und Unterlassungsurteilen**, die als **negativ** bezeichnet werden, gegenüber stellen. Zusätzlich lassen sich die Leistungsurteile in **Zahlungsurteile**, die auf die Verurteilung zu einer bestimmten Geldleistung gerichtet sind, und **Individualleistungsurteile**, die sich auf einen anderen Leistungsgegenstand stützen, unterteilen. Je nach Urteilsinhalt läuft die Zwangsvoll-

⁶ *Steininger*, JBl 1963, 1ff.

⁷ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1384.

⁸ *Kropiunig*, RZ 1959, 163; *Kropiunig*, ÖJZ 1959, 590; *Melichar*, JBl 1946, 49; vgl aber *Novak*, JBl 1951, 504.

⁹ *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1521.

streckung unterschiedlich ab – §§ 87ff EO für Geldleistungsansprüche, §§ 346ff EO für Individualleistungsansprüche.

Das Leistungsurteil verpflichtet den Beklagten bei Vorliegen der Voraussetzungen in Form des Leistungsbefehls, sich in einer bestimmten Art und Weise zu verhalten. Zusätzlich stellt das Gericht jedoch noch fest, dass und inwieweit der behauptete Anspruch zu Recht besteht. Diese **Feststellung** erfolgt **implizit**. Das Leistungsurteil dient unmittelbar der Durchsetzung der im Urteil festgestellten Ansprüche; es ist – anders als das Feststellungsurteil – im Weg der Zwangsvollstreckung durchsetzbar. Erachtet das Gericht den Leistungsanspruch als nicht gegeben, erfolgt eine negative Feststellung im klageabweisenden Urteil. **15/1**

Im Übrigen enthält jedes zivilgerichtliche Urteil, mit dem auch über die Kosten des Rechtsstreits entschieden wird – soweit die Kosten nicht gegeneinander aufgehoben werden –, diesbezüglich einen Leistungsanspruch.

Das wesentliche Merkmal des Leistungsurteils ist der **Leistungsbefehl**, nämlich der Auftrag an den Beklagten, innerhalb der Leistungsfrist an den Kläger die im Urteil als berechtigt festgestellte Leistung zu erbringen. Die Exekutionsandrohung ist kein essenzieller Bestandteil des Leistungsurteils; sie spricht nur die bereits vom Gesetz zwingend verfügte Folge ausdrücklich aus. **15/2**

In Entsprechung der verschiedenen zulässigen Möglichkeiten von **Leistungsbegehren** kann auch das Leistungsurteil außer dem Regelfall der unbedingten Verurteilung zu einer einzigen genau bestimmten Leistung folgendermaßen ausgestaltet sein:

- Als **Alternativurteil**, durch das der Beklagte zu zwei oder mehreren Leistungen wahlweise verurteilt wird (s hierzu die Ausführungen zum Alternativbegehren zu § 226 ZPO).

Im Fall der Nichterbringung muss der Gläubiger zwar gem § 12 EO eine dieser Leistungen für die Exekution beantragen, dem Verpflichteten steht aber dennoch immer noch die von ihm gewählte Leistung zur Anspruchserfüllung offen.

- Als **Zug-um-Zug-Urteil**, mit dem der Beklagte wohl zu einer Leistung verurteilt wird, die jedoch nur Zug um Zug gegen eine vom Kläger zu erbringende Gegenleistung zu erfolgen hat (s hierzu auch die Ausführungen zu § 405 ZPO).

Die nachfolgende Exekution darf hier zwar gem § 8 EO ohne Nachweis oder Anbot der Gegenleistung bewilligt werden, doch steht dem Verpflichteten der Aufschiebungsantrag nach § 42 Abs 1 Z 4 EO offen.

- Als **Urteile mit Lösungsbefugnis**, mit denen dem Beklagten das Recht eingeräumt wird, sich durch Zahlung einer vom Kläger begehrten und im Urteil enthaltenen Abfindungssumme von der Leistung des geschuldeten und urteilsmäßig zuerkannten Schuldgegenstands zu befreien (Näheres s bei § 410 ZPO).

Dem Gesetzeswortlaut nach kann diese andere Leistung nur eine Geld- statt einer Sachleistung sein.¹⁰ Die Abfindungserklärung ist ohne weitere Prüfung ihrer Richtigkeit im Urteil aufzunehmen.¹¹ Trotz einer solchen Erklärung erfolgt die Verurteilung und Vollstreckung in die ursprünglich eingeklagte Leistung.¹²

Ein „**Eventual-Urteil**“ ist dagegen **unzulässig**. Das Urteil über ein Eventualbegehren kann nur ein unbedingtes Urteil sein, das spruchgemäß das Hauptbegehren erledigt und unbedingte über das Eventualbegehren entscheidet. Eine Eventualverurteilung idS, dass der Beklagte für den Fall, dass er die durch das Hauptbegehren erlangte Leistung nicht zu erbringen vermag, **15/3**

¹⁰ Ebenso 10 Ob 504/94 JBl 1995, 175; aM Holzhammer/Dolinar, Zivilprozessrecht⁹ 26.

¹¹ Fucik, RZ 1995, 50; 1 Ob 626/92 SZ 65/156 = EvBl 1993/118.

¹² Fasching, Lehrbuch² Rz 1132; Rechberger in Rechberger, ZPO⁴ § 410 Rz 2.

zur eventualiter begehrten Leistung verurteilt wird, kann weder aus dem Gesetz noch aus den Grundprinzipien für Prozesshandlungen geschlossen werden.¹³

2. Feststellungsurteile

- 16** Feststellungsurteile ergehen über Feststellungsklagen und Zwischenanträge auf Feststellung, wenn der Kläger ein **Feststellungsinteresse** nachweisen kann. Mit Ausnahme der Ersatzpflicht für künftige Schäden muss das strittige Rechtsverhältnis im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz vorliegen (Näheres zum Feststellungsanspruch bei §§ 226, 228 und 236 ZPO). Feststellungsurteile erledigen den klageweise geltend gemachten Feststellungsanspruch (zur Einstufung des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs s bei § 393 ZPO). Auch das abweisende Urteil ist ein Feststellungsurteil in dem Sinn, dass damit festgestellt wird, dass das behauptete Recht auf Leistung (bzw Duldung oder Unterlassung) nicht besteht. Das Feststellungsurteil stellt als stattgebendes Feststellungsurteil in seinem Spruch den Bestand (oder Nichtbestand) des behaupteten (oder bekämpften) Rechtsverhältnisses oder Rechts bzw die (Un-)Echtheit einer Urkunde fest.

In einem nachfolgenden Prozess zwischen denselben Parteien hat das Gericht das präjudizielle Feststellungsurteil seiner Entscheidung ohne weitere Prüfung zugrunde zu legen.¹⁴

3. Rechtsgestaltungsurteile

- 17** Rechtsgestaltungsurteile erledigen Rechtsgestaltungsbegehren (s Vor § 226 ZPO). Sie ändern unmittelbar mit Eintritt der Rechtskraft die Rechtslage, **ohne** dass es hierzu einer **Vollstreckung bedarf**. Die meisten Gestaltungsurteile wirken **ex nunc**; in einzelnen Fällen kann kraft besonderer Anordnung die **Rechtsänderung** auch **rückwirkend** eintreten (vgl §§ 156ff ABGB). Gestaltungsurteile können **nur stattgebend** sein. Urteile, die Rechtsgestaltungsklagen abweisen, sind inhaltlich Feststellungsurteile; ihnen kommt ohne besondere gesetzliche Anordnung nicht die allseitige Rechtskraftwirkung (**Gestaltungswirkung**) der stattgebenden Rechtsgestaltungsurteile zu. Das stattgebende Rechtsgestaltungsurteil muss das Rechtsverhältnis genau bezeichnen und Art, Umfang und Inhalt der begehrten Rechtsgestaltung im Spruch zum Ausdruck bringen. Sie **gestalten die Rechtslage unmittelbar**, indem sie Rechte begründen, ändern oder aufheben. Kraft gesetzlicher Vorschrift haben einzelne Rechtsgestaltungsurteile außer der Entscheidung über die begehrte Rechtsgestaltung im Urteilspruch auch weitere Aussprüche zu enthalten, die ihrem Wesen nach feststellenden Inhalt haben. So haben stattgebende Urteile, durch die eine Ehe aus Verschulden geschieden wird, im Urteil einen **Verschuldensausspruch** zu enthalten.
- 17/1** Gestaltungsurteile können sowohl dem **materiellen Recht** als auch dem **Verfahrensrecht** angehören. Rechtsgestaltungsurteile bestehen im Personen- und Familienrecht – so etwa Urteile über die Eheauflösung – und im Gesellschafts- oder Eigentumsrecht – etwa das Urteil über die Nichtigterklärung einer Aktiengesellschaft nach § 216 AktG oder das Urteil auf Ausschließung eines Wohnungseigentümers nach § 36 WEG 2002. Im Verfahrensrecht sind Urteile über die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage nach §§ 529ff ZPO sowie Urteile über exekutionsrechtliche Klagen nach den §§ 35, 36 und 37 EO zu nennen.

4. Kombination von verschiedenen Urteilstypen

- 18** Häufig ergeben sich **Kombinationen** dieser **Urteilstypen**. Abgesehen davon, dass der im Urteilspruch enthaltene Kostenausspruch mit Ausnahme des Falls der gegenseitigen Kostenauf-

¹³ Ebenso *Petschek/Stagel*, Zivilprozess 285; aM *Sperl*, Lehrbuch 512, dieser nimmt die Möglichkeit solcher Eventualverurteilungen an.

¹⁴ VwGH wobl 1998/59; 5 Ob 8/91 MietSlg 43.444; vgl dazu eingehend § 411 ZPO.

hebung oder der Abweisung des Kostenbegehrens stets ein Leistungsausspruch ist, können auch schon die **Urteilsanträge** der Parteien die verschiedenen Arten der Begehren kombinieren. So ist etwa im Eheverfahren häufig das stattgebende Scheidungs- (Aufhebungs- oder Nichtigkeits-) Urteil als Rechtsgestaltungsurteil mit einem Unterhaltsurteil als Leistungsurteil kombiniert. In allen diesen Fällen handelt es sich aber nicht um ein mehrschichtiges Begehren im eigentlichen Sinn, sondern um ein über eine **Klagshäufung** ergehendes gemeinsames Urteil.

Es gibt aber auch Urteile, die in sich notwendigerweise sowohl Elemente des Leistungs- wie auch des Rechtsgestaltungs- oder Feststellungsurteils oder der beiden letzteren enthalten. Hierher gehören zB auch die **Urteile in den** so genannten **Auftragsverfahren** (Wechselmandats- und Bestandverfahren über gerichtliche Kündigungen, Übergabs- und Übernahmsaufträge). Hier muss das stattgebende Urteil kraft Gesetzes aussprechen, dass der Zahlungsauftrag oder die Kündigung aufrechterhalten werde und dass daher der Beklagte schuldig sei, zu zahlen bzw zu räumen. Während der erste Teil seiner Wirkung nach (der Wortlaut könnte Anlass zu Zweifeln bieten) eindeutig ein feststellender Urteilsteil ist, enthält der zweite Teil einen echten Leistungsbefehl. **18/1**

Schließlich kann es notwendig werden, auch bei einem einfachen Leistungsbegehren zu dessen Erledigung in das Urteil feststellende Aussprüche mit aufzunehmen, nämlich bei **Einwendung einer Gegenforderung**. Fällt das Gericht hier zulässigerweise ein Teilurteil über die Hauptforderung, dann ist es ein Leistungsurteil. Erachtet es im anschließenden Verfahren über die Gegenforderung diese als begründet, dann ist der Ausspruch über die Berechtigung der Gegenforderung ein Feststellungsausspruch, an ihn kann sich der rechtsgestaltende Ausspruch knüpfen, dass die im Teilurteil zugesprochene Forderung bis zur Höhe der festgestellten Gegenforderung (ggf also zur Gänze) erloschen sei. Das Gleiche gilt auch dann, wenn das Gericht in einem einheitlichen Urteil über Haupt- und Gegenforderung entscheidet und beide Forderungen teilweise oder zur Gänze als begründet erachtet. **18/2**

Urteile der Rechtsmittelgerichte haben zweierlei Funktionen: Insoweit sie unmittelbar über den Anspruch erkennen, sind sie im Fall der Klagsstattgebung je nach dem Urteilsbegehren Leistungs-, Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsurteile oder eine iSd vorangegangenen Ausführungen zulässige Kombination dieser Typen; daneben sind sie gleichermaßen außerdem – am gestellten Rechtsmittelantrag gemessen – auch Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsurteile, je nachdem, ob sie das angefochtene Urteil bestätigen oder es abändern. **18/3**

Ähnliche Erwägungen gelten für **die Urteile über Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklagen**: Urteile, durch die das Erneuerungsbegehren abgewiesen wird, sind Feststellungsurteile; geben sie dem Wiederaufnahme-(Nichtigerklärungs-)Begehren statt, dann sind sie Rechtsgestaltungsurteile. Die Entscheidung im erneuerten Verfahren ist je nach dem ursprünglich gestellten Begehren zu qualifizieren.

Endurteil

§ 390. (1) Wenn der Rechtsstreit nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung und der stattgefundenen Beweisaufnahmen zur Endentscheidung reif ist, hat das Gericht diese Entscheidung durch Urteil zu fällen (Endurteil).

(2) Dasselbe gilt, wenn von mehreren zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung verbundenen Prozessen nur einer zur Endentscheidung reif ist.

Stammfassung.

Literatur: Holzhammer/Dolar, Zivilprozessrecht⁹ (2008).

Übersicht

	Rz
I. Entscheidungsreife	1
II. Urteilsfällung bei Klagehäufung	4
III. Einschränkung des Klagebehrens auf Kosten	5

I. Entscheidungsreife

- Das **Endurteil** erledigt die gesamten Urteilsanträge eines Rechtsstreits vollständig. Dies setzt voraus, dass der ganze Rechtsstreit „zur Entscheidung reif“ ist. **Entscheidungsreif** ist das Verfahren dann, wenn der vorliegende Sachverhalt ausreicht, um über die Berechtigung des gestellten Begehrens erkennen zu können. Entscheidungsreife liegt auch dann vor, wenn sich die Klagsbehauptungen nur mit einem von mehreren Rechtsgründen rechtfertigen lassen und keine einzige der vom Beklagten vorgebrachten rechtshindernden oder -vernichtenden Einreden durchgreift. Das Gericht ist also nicht verpflichtet und zufolge des Wortlauts des § 390 Abs 1 ZPO („... hat ...“) auch gar nicht befugt, **für eine Klagsstattgebung** weitere Rechtsgründe neben – bzw hilfsweise nach – dem bereits zu Recht erhobenen Sachverhalt festzustellen. Die Fortführung des Verfahrens zur Erledigung weiterer Anspruchsbehauptungen für den bereits erschöpfend bejahten Anspruchsgrund entspricht nicht dem Gesetz, wie Hilfsbegründungen überhaupt zu vermeiden sind.
- Die Entscheidungsreife für **klagsabweisende Urteile** tritt dann ein, wenn die einzige oder alle nebeneinander vorgetragenen Anspruchsbegründung(-en) des Klägers vom Beklagten entkräftet wird bzw werden (vgl zur Aufrechnungseinrede § 391 ZPO Rz 17 ff). Genügt zur Klagsabweisung bereits eine einzige Einrede, dann bedarf es der Feststellung weiterer daneben oder hilfsweise vorgetragener Einredetatsachen nicht; § 390 ZPO schließt eine Fortführung des Rechtsstreits bloß zu diesem Zweck aus.

Die Praxis hält sich zuweilen nicht an das Gebot des § 390 Abs 1 ZPO, sondern führt den Rechtsstreit zur Feststellung aller Anspruchsbegründungen bzw aller Einredetatsachen fort. Diesfalls werden in die Entscheidung auch entsprechende Hilfsbegründungen aufgenommen.

In allen diesen Fällen ist es weniger die Entscheidungsscheu, sondern ökonomisches Denken des durch wiederholte Aufhebungsbeschlüsse mancher Berufungsgerichte gewarnten Erstgerichtes, das auf diese Weise Aufhebungen durch das Berufungsgericht vermeiden und diesem gleich die **möglichst vollständige Sachgrundlage für eine neue Sachentscheidung** (auch unter Zugrundelegung einer anderen Rechtsansicht) bieten will und macht daher in der Praxis Sinn.

- Ein solcher „Verstoß“ gegen § 390 Abs 1 ZPO stellt jedenfalls keinen Berufungsgrund dar, weil keiner der Fälle des § 496 ZPO vorliegt, bzw die Sachgrundlage nicht mangelhaft, sondern ganz im Gegenteil übergenuau ermittelt wurde. Dennoch gilt es, am Gebot des § 390 Abs 1 ZPO – schon im Hinblick auf die in den jüngsten ZVN angestrebte Verfahrensbeschleunigung – festzuhalten. Es bietet die Garantie für rasche und kostensparende Erledigung des Rechtsstreits; dies allerdings nur unter der Voraussetzung einwandfreier, überlegter und weitblickender rechtlicher Beurteilung durch den Richter. Dieser hat auch im Rahmen der **Prozessleitung** durch Trennung und abgesonderte Verhandlung iSd § 189 ZPO die Mittel in der Hand, möglichst rasch Entscheidungsreife zu erzielen.

II. Urteilsfällung bei Klagehäufung

- § 390 Abs 2 ZPO regelt die Urteilsfällung bei Verbindung mehrerer selbstständig angebrachter Klagen. Die Fälle der (subjektiven und objektiven) Klagenhäufung werden hier nicht erfasst. Bei früherer Entscheidungsreife ist in diesen Fällen ein Teilurteil gem § 391 ZPO zu fällen.